

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen

Zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2023 bis 2028 hat jede Gemeinde eine Vorschlagsliste für Schöffen (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG) aufzustellen. Auf Grund der Verfügung der Präsidentin des Landgerichts Heilbronn vom 8. Februar 2023 (Az. 322 II – 15/2022) sind in die Vorschlagsliste der Gemeinde Oberstenfeld mindestens sechs Personen aufzunehmen.

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld am 25. Mai 2023 beschlossene Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 GVG beim Bürgerbüro des Bürgermeisteramtes Oberstenfeld, Großbottwarer Str. 20 in 71720 Oberstenfeld,

ab Montag, den 5. Juni 2023

für die Dauer einer Woche während der üblichen Öffnungszeiten des Bürgerbüros zu jedermanns Einsicht auf. Bitte beachten Sie, dass das Bürgerbüro am Donnerstag, 8. Juni 2023 aufgrund eines Feiertages geschlossen ist.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Oberstenfeld, den 2. Juni 2023



Markus Kleemann
Bürgermeister